

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 28. Mai 2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern beschlossen:

- Satzungsbeschluss: 28.05.2009
- 13. Änderungssatzung: 30.11.2011

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV“ genannt) wälzt die **gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter** ab:
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag **Schmutzwasser** aus Haushaltungen und ähnliches **Schmutzwasser** unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)
 - b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden,
 - c) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach § 151 Abs. 1 WG-LSA zu beseitigen hat (Direkteinleiter).
- Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit
- a) die aus der Sammelgrube entsorgte Jahresabwassermenge mindestens 90% des Jahrestrinkwasserverbrauchs beträgt. Der Eigentümer einer Sammelgrube ist weiterhin abgabefrei, wenn die Nichterfüllung durch den § 13 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung gegeben ist,
 - b) das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

- (2) Bei Direkteinleitungen ist Abgabepflichtiger, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Abgabemaßstab und Abgabesatz bei Kleineinleitern

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner jährlich 17,89 EUR.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörde für das jeweils veranlagte Kalenderjahr. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt.
- (2) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (3) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 5

Entstehung der Abgabeschuld/Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid), der die Fälligkeit regelt (ein Monat nach Bekanntgabe).
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung vor Ort zu unterstützen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 7 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.07.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 24a der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern außer Kraft.

Die 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 29.05.2009

Möckern, den 01. Dezember 2011

Siegel

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Jerichower Land vom 19.06.2009, Nr.: 12,
S. 482-484

Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Jerichower Land vom 29.06.2012, Nr.: 10,

Lesefassung